

# RS OGH 1998/1/27 4Ob347/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

## Norm

UrhG §18

## Rechtssatz

Die Zahl von 120 Hochzeitsgästen schließt das Vorliegen einer privaten Veranstaltung nicht aus. Üblicherweise laden beide Brautleute Verwandte, Freunde, Bekannte und Berufskollegen ein. Da sich diese Personenkreise, jedenfalls zum Teil, nicht decken, setzt die Wertung der Hochzeitsfeier als private Veranstaltung entgegen der Auffassung der Klägerin nicht voraus, daß eine Person "private" Beziehungen zu insgesamt 120 Personen unterhält. Eine Hochzeitsfeier ist typischerweise auf einen in sich geschlossenen, nach außen abgegrenzten Personenkreis abgestellt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 347/97a  
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 347/97a  
Veröff: SZ 71/8

## Schlagworte

einhundertzwanzig Hochzeitsgäste

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109108

## Dokumentnummer

JJR\_19980127\_OGH0002\_0040OB00347\_97A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)